

Verhandelt
Vor dem Unterzeichner erscheint heute zum Zwecke der

Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
Zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.8.2006 (BGBl. I S. 1970)

Frau/Herr _____

Die/Der Erschienene wurde auf die Wahrung des Datengeheimnisses nach § 5 BDSG verpflichtet. Sie/Er wurde wie folgt belehrt:

1. Es ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt (d.h. ohne Erlaubnis durch Gesetz oder Einwilligung) zu einem anderen Zweck als zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung
 - a. zu verarbeiten
 - b. bekannt- oder weiterzugeben
 - c. zugänglich zu machen oder
 - d. sonst zu nutzen.
2. Diese Pflicht besteht nach Beendigung der Tätigkeit fort.
3. Die Verpflichtung umfasst ferner, sorgfältig mit Daten umzugehen. Das bedeutet, die Vorgaben des Klinikums Braunschweig zum Schutz vor Missbrauch zu beachten und einzuhalten.
4. Eine Verletzung des Datengeheimnisses kann nach § 43 und 44 Bundesdatenschutzgesetz sowie anderen Strafvorschriften mit Bußgeld bzw. Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Eine Verletzung des Datengeheimnisses stellt in den meisten Fällen auch ein Verstoß gegen die Ärztliche Schweigepflicht und gegen andere arbeitsvertragliche Geheimhaltungspflichten dar und kann arbeits- als auch strafrechtlich verfolgt werden. Diese können auch Anlass einer außerordentlichen Kündigung sein.

Eine Erläuterung mit Abdruck der relevanten Vorschriften aus dem Bundesdatenschutzgesetz wurde ausgehändigt.

Sie/Er unterschreibt diese Verhandlung zum Zeichen der Genehmigung, nachdem sie ihr/ihm vorgelesen worden ist, und bestätigt gleichzeitig den Empfang einer Abschrift der Verhandlung.

Unterschrift des Verpflichtenden

Unterschrift des Verpflichteten